

## Tarifinfo 1 L-EGO Kommunen

# **GEW Bayern fordert Entgeltordnung für Lehrkräfte bei den Kommunen** Gespräch mit dem kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV)

Kommunen planen Einführung eigener Richtlinien zur Eingruppierung der tariflichen Lehrkräfte. Die Länderregelungen aus dem TV-L (Tarifvertrag Länder) sollen per Beschluss übertragen werden. GEWerkschaften und Lehrer\*innenverbände lehnen ab.

Am 25. April 2017 fand auf Einladung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) ein Sondierungsgespräch zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) Bayern und der GEW Bayern in München statt.

Für den KAV nahmen dessen Geschäftsführer, Dr. Armin Augat, und seine Stellvertreterin, Dr. Anette Dassau, teil (<a href="www.kav-bayern.de">www.kav-bayern.de</a>). Die GEW wurde vertreten von Anton Salzbrunn (Landesvorsitzender), Wolfgang Öhmt (GEW-Landestarifkommission), Dr. Doris Zeilinger (GEW-Landes- u. Bundestarifkommission, Vorsitzende Gesamtpersonalrat berufl. Schulen, Nürnberg) sowie Alexander Lungmus (stellv. Vorsitzender des Referatspersonalrats, München) und Mathias Sachs (Vorstandsmitglied im Gesamtpersonalrat), zugleich auch Sprecher der GEW München.

#### München will neue L-EGO einführen – Gesamtpersonalrat und GEWerkschaften lehnen ab



Ausgangspunkt des Gesprächs war die Praxis der bayerischen. Kommunen (wie z. B. in München), die jeweils gültigen Regelungen des Freistaats anzuwenden.

So wird in München seit 1980 mit Genehmigung des KAV die Eingruppierung der tarif-beschäftigten Lehrkräfte nach den Regeln angewendet, die bis 31. Juli 2015 auch für die Lehrkräfte beim Freistaat gegolten hatten.

Seit dem 1. August 2015 gilt hier aber eine vom Beamtenbund (dbb) mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) verein-barte Lehrkräfte-Entgeltordnung (L-EGO). Diese soll nun z. B. in der Stadt München (LHM) per Stadtratsbeschluss für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte zur Anwendung kommen.

#### GEW will tarifliche Regelung zur Eingruppierung der Lehrkräfte im TVöD

Die GEW als tarifführende Gewerkschaft im Bereich der Lehrkräfte lehnt die Übernahme von Landesregelungen in Form von einseitigen Richtlinien der Arbeitgeber ab. Vielmehr will die GEW, dass nun auch im TVöD eine tarifvertragliche Regelung zur Eingruppierung der Lehrkräfte vereinbart wird.

Zu Beginn des Gesprächs stellten die GEW-Vertreter\*innen ihre Positionen (siehe dazu www.gew-bayern.de) zu einer Entgeltordnung für Lehrkräfte an kommunalen Schulen vor. Die Vertreter des KAV zeigten sich zunächst sehr zurückhaltend und stellten in Frage, dass es überhaupt Regelungsbedarf gäbe. An verschiedenen Praxisbeispielen zeigten die GEW-Vertreter\*innen auf, dass es akuten Handlungs- und Regelungsbedarf gibt. Die Münchner Kolleg\*innen verwiesen darauf, dass im Gesamtpersonalrat der Landeshauptstadt München (LHM) weitgehende Einigkeit, sowohl zwischen den DGB-Gewerkschaften als auch den Lehrerverbänden im dbb, darüber besteht, dass eine tarifvertragliche Regelung der Eingruppierung für die Lehrkräfte Vorrang vor der Übertragung oder Einführung von Richtlinien hat.

#### Tarifvertragliche Lösung notwendig

Am Ende des mehr als einstündigen Gedankenaustausches rückte schließlich die Frage in den Mittelpunkt, wie Verhandlungen über eine L-EGO im TVöD angegangen werden könnten. Von Seiten des KAV Bayern wurde die Besorgnis vorgetragen, dass der VKA kein Interesse an einer spezifisch bayerischen Lösung in Form eines Tarifvertrages haben könnte. Ungeachtet dessen signalisierte die Geschäftsführung des KAV ihre Sympathie für einheitlichen Regelungen bei allen bayerischen Kommunen mit tarifbeschäftigten Lehrkräften. Gestützt auf die Positionen wurde vereinbart, weiterhin im Gespräch zu bleiben. Beide Seiten kamen überein, die jeweilige Bundesebene einzubeziehen.





Von der Rechtsprechung wird immer wieder betont:

Tarifbeschäftigte unterliegen einer eigenen Systematik. Ihr arbeitsrechtlicher Status kann nicht mit Beamt\*innen verglichen werden. Daher ist es auch konsequent, eine zu starke Anlehnung an das Beamtenrecht zu vermeiden.

## Status bei angestellten Lehrkräften



#### Von Erfüllern und Nichterfüllern

In Städten wie München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg und Würzburg gibt es zahlreiche Lehrkräfte, die als Tarifbeschäftigte eingruppiert und vergütet werden. Dabei wird bei ihrer Einstellung und Eingruppierung zwischen sogenannten "Erfüllern" und "Nichterfüllern" unterschieden.

Als **Nichterfüller** gelten die Lehrkräfte, bei denen die sonstigen Voraussetzungen für die Übernahme ins Beamt\*innenverhältnis nicht erfüllt sind. Mitunter fehlt diesen Kolleg\*innen die volle Lehramtsbefähigung oder sie sind in Bereichen tätig, für die es gar keine beamtenrechtsrelevante Ausbildung gibt (="Nichterfüller"). Daraus ergibt sich oft eine Benachteiligung und Schlechterstellung dieser Kolleg\*innen. Dies könnte durch eine tarifvertragliche Regelung ihrer Eingruppierung deutlich verbessert werden.

Als **Erfüller** gelten dagegen jene angestellten Lehrkräfte, die über die volle Lehramtsbefähigung verfügen.

#### **ABC des TVöD**

Seit 1. Oktober 2005 gilt für den Bereich Bund und Kommunen der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Dieser regelt die Eingruppierung und Bezahlung von rund 2,14 Millionen Beschäftigten in Bund und Kommunen.

Mehr Info unter

https://www.gew.de/tvoed/abc-tvoed/

## **Ablauf von Tarifverhandlungen**



Die GEW ruft alle betroffenen Lehrkräfte in den bayerischen Kommunen auf: <u>Informiert euch!</u>
Wer in den GEW-Informationsverteiler will, schreibt an *info@gew-bayern.de* 

## Seit über 12 Jahren TVöD – Bisher keine Entgeltordnung für Lehrkräfte!

Seit 2005 gilt nun schon der TVöD. Von Anfang an gab es die Absichtserklärung, für alle Berufsgruppen eine Entgeltordnung zu vereinbaren. Mehr als zwölf Jahre später gibt es für Lehrkräfte immer noch nichts.

#### Nun ist es an der Zeit:

Eine Entgeltordnung für Lehrkräfte im kommunalen Schuldienst!

Das gehört zur viel beschworenen Tarifautonomie und ist auch eine Grundsatzfrage: Tarifvertragliche Regelungen sind immer besser als kommunale Insellösungen, besonders wenn dies einseitige Arbeitgeberfestlegungen sind. Im Bereich des Tarifvertrags der Länder (TV-L) liegt bereits eine solche Entgeltordnung für Lehrkräfte (L-EGO) vor. Diese hat die sogenannten Lehrkräfte-Eingruppierungsrichtlinien des Freistaates Bayern ersetzt.



#### Grundsätze der GEW für die Tarifverhandlungen zu L-EGO bei den Kommunen

#### 1. Spreizung der Entgeltgruppen

Die übermäßig, weite Spreizung der Entgeltgruppen muss beseitigt werden. Dies entspricht dem Gewerkschaftsgrundsatz "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit". Es kann nicht sein, dass identische Tätigkeiten von Lehrkräften in E6 und in E14 verrichtet werden. Dies ist eine Frage der sozialen Gerechtigkeit! Es wäre denkbar, dass Eingruppierungen entlang der Struktur des DQR/EQR vorgenommen werden. Sie ist bereits von der KMK anerkannt.

#### 2. Eingruppierung nach tatsächlicher Tätigkeit

Dazu ist es notwendig, die Entgelte weniger nach der formalen Qualifikation, sondern mehr nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit zu berechnen. Daher wird zumindest für die sogenannten "Erfüller\*innen" eine einheitliche Bezahlung innerhalb einer Qualifikationsebene angestrebt.

#### 3. Lehrämter ohne Ausbildungsmöglichkeit

Da es für manche Lehrämter im beruflichen Schulbereich keine Lehramtsausbildung gibt, es dort also keine "Erfüller\*innen" geben kann, sind die davon betroffenen Lehrkräfte nicht als "Nichterfüller\*innen" zu behandeln, sondern als "Erfüller\*innen".

#### 4. Musik- und Kunsterziehungslehrkräfte

Insbesondere die vielen Arten von Musik- und Kunsterziehungslehrkräften, deren Bezahlung nach wenig objektiven Kriterien wie "besondere künstlerische Tätigkeiten und Erfahrungen" bestimmt wird, sollen einer einheitlichen Entgeltgruppe zugeordnet werden.

#### 5. Möglichkeit einer Nachqualifikation

Um den Grundsatz "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" gewährleisten zu können, müssen die Tarifparteien dafür sorgen, dass sogenannte "Nichterfüller\*innen" die Möglichkeit einer Nachqualifikation erhalten, auch wenn für sie – etwa aus Altersgründen – eine Verbeamtung nicht möglich ist. Die rechtliche Unbedenklichkeit vorausgesetzt, ist ein tariflicher Weiterbildungsanspruch im Rahmen der modularen Qualifizierung erforderlich. Alternativ sind auch Bewährungsaufstiege für langjährige und erfolgreiche Tätigkeit denkbar.

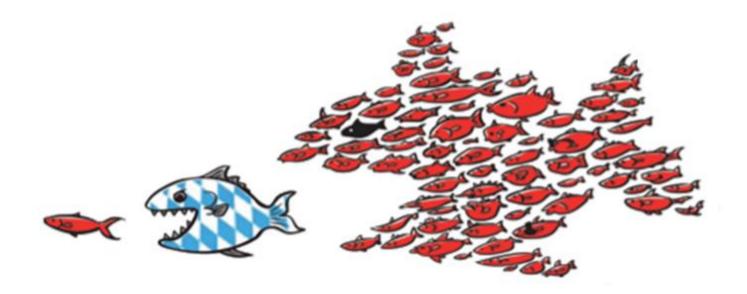
#### 6. Vereinfachung der Eingruppierung

Aus sozialen und Gerechtigkeitsgründen sowie zur Vereinfachung der Eingruppierung wird für alle Lehrämter eine Mindestentgeltgruppe angestrebt.

#### Zusammenfassung

Die Arbeitgeberseite muss bei der Eingruppierungsfrage berücksichtigen, dass eine gute geregelte tarifliche Regelung bei der Personalgewinnung für die Kommunen vorteilhaft sein kann. Besonders bei den beruflichen Schulen herrscht seit Jahren Personalnot, vor allem in den städtischen Ballungsgebieten. Hier gibt es auch die meisten kommunalen Schulen.

Die GEW hat **jetzt auch im TV-L die Erfahrungsstufe 6 ab der EG 9** durchgesetzt. Damit haben die Kommunen ihr bisheriges Alleinstellungsmerkmal eingebüßt. Mit einer attraktiven, eigenen L-EGO wäre für die Kommunen wieder ein positives Abweichen vom TV-L möglich. Ein großer Vorteil für den Arbeitgeber ergäbe sich, durch eine von der GEW angestrebte leichtere und pragmatischere Handhabung der Eingruppierung. Eine L-EGO für die Kommunen, die allen Beschäftigten gerecht wird, gut durchdacht, überschaubar und einfach handhabbar ist, entlastet auch die Verwaltung.



Allein machen sie dich ein. Zusammen sind wir stark! Gewerkschaften – eine starke Solidarorganisation.

Die Bildungsgewerkschaft GEW ist die Gewerkschaft für Lehrkräfte, die auch tarifpolitisch bewegt!

Je mehr mitmachen, umso mehr kann erreicht werden. Je mehr bei die kleinen Roten umso kleiner der große Blaue!

## Mitglied werden in der Bildungsgewerkschaft GEW

Antrag auf Mitgliedschaft Bi	tte in Druckschrift ausfüllen L-EGO TVöD 2017	Online Mitglied werden
Persönliches	Berufliches	www.gew.de/Mitgliedsantrag.html
Nachname (Titel) Vorname	Berufsbezeichnung (für Studierende: Berufsziel), Fachgruppe	Bitte per Fax an 069/78973-102 oder an:
Straße, Nr.	Diensteintritt / Berufsanfang	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Reifenberger Str. 21, 60489 Frankfurt a. M.
Postleitzahl, Ort	Tarif- / Besoldungsgebiet	Gläubiger-Identifikationsnummer DE31ZZZ00000013864
Telefon / Fax	Tarif- / Besoldungsgruppe Stufe seit	SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein
E-Mail	monatliches Bruttoeinkommen (falls nicht öffentlicher Dienst)	<ul> <li>Kreditinstitut an, die von der GEW auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.</li> <li>Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit</li> </ul>
Geburtsdatum Nationalität	Betrieb / Dienststelle / Schule	dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betra- ges verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut
gewünschtes Eintrittsdatum	Träger des Betriebs / der Dienststelle / der Schule	- vereinbarten Bedingungen.
bisher gewerkschaftlich organisiert bei von bis (Monat/Jahr)	Straße, Nr. des Betriebs / der Dienststelle / der Schule	Vorname und Name (Kontoinhaber)
weiblich männlich	Postleitzahl, Ort des Betriebs / der Dienststelle / der Schule	
Beschäftigungsverhältnis:		Kreditinstitut
angestellt beurlaubt ohne beamtet in Rente/pensio teilzeitbeschäftigt mit Std./Woche im Studium teilzeitbeschäftigt mit Prozent Altersteilzeit	Bezüge bis befristet bis niert Referendariat/Berufspraktikum arbeitslos Sonstiges	BIC
☐ Honorarkraft ☐ in Elternzeit bis	_	
Jedes Mitglied der GEW ist verpflichtet, den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten. Mit meiner Unterschrift auf diesem Antrag erkenne ich die Satzung der GEW an.		IBAN
Ort / Datum	Unterschrift (Antrag auf Mitgliedschaft)	Ort / Datum Unterschrift (SEPA-Lastschriftmandat)

Die uns von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten sind nur zur Erfüllung unserer satzungsgemäßen Aufgaben auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt. Bitte senden Sie den ausgefüllten Antrag an den für Sie zuständigen Landesverband der GEW bzw. an den Hauptvorstand. Vielen Dank – Ihre GEW